## Novellierung des TKG (2016)

## Aktueller Umsetzungsstand zum DigiNetzG



Informationsveranstaltung Breitbandausbau 25. Februar 2019 in Darmstadt

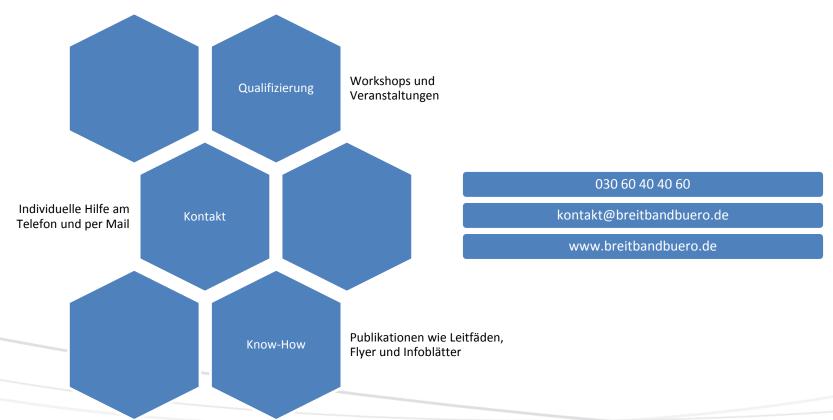


### Breitbandbüro des Bundes



#### BUNDES BREITBAND BÜRO

Ein Kompetenzzentrum des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur



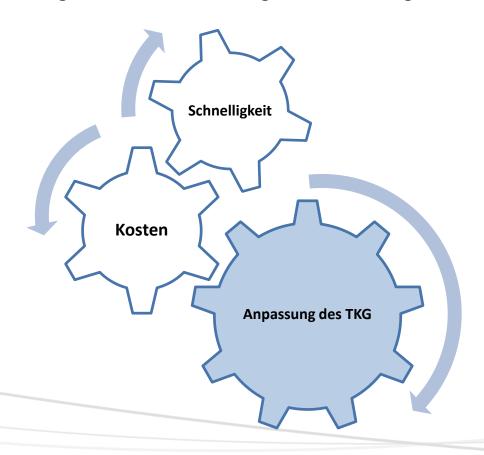
## Agenda

TOP 1 **Allgemeines** TOP 2 Wegerecht TOP 3 Mitverlegungspflicht **TOP 4** Mitnutzung & Mitverlegung

## Allgemeines

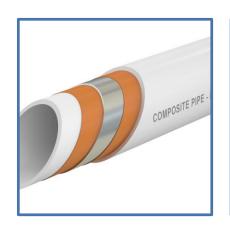
DigiNetzG

Gesetz zur Erleichterung des Ausbaus digitaler Hochgeschwindigkeitsnetze



Seit dem 10. November 2016 in Kraft.

# Allgemeines: Anpassungen im TKG



Mitnutzung & Mitverlegung

Wegerecht & Mitverlegungspflicht

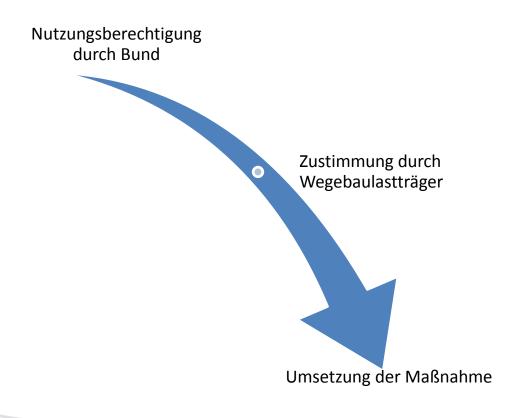


Systematische Trennung im Gesetz

# Agenda

TOP 1 Allgemeines TOP 2 Wegerecht TOP 3 Mitverlegungspflicht **TOP 4** Mitnutzung & Mitverlegung

# Wegerecht



## Wegerecht

#### Zustimmung durch den Wegebaulastträger (§ 68 Abs. 3)

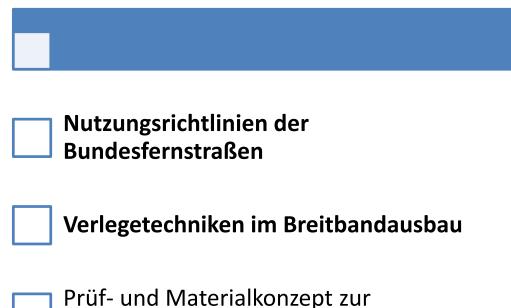
- In schriftlicher oder elektronischer Form
- Bei Verlegungen/Änderungen einer TK-Linie
- Mit einer Frist von 3 Monaten bei Vorliegen eines vollständigen Antrag (Verlängerung um 1 Monat möglich)
- Danach gilt die Zustimmung als erteilt
- Auflagen als Nebenbestimmungen
- In Abhängigkeit einer Sicherheitsleistung
- Dokumentation der verlegten Infrastruktur

#### Zustimmung zur Verlegung in Geringerer Verlegetiefe (§ 68 Abs. 2)

- In Abweichung der Allgemeinen Technischen Bestimmungen
  - Keine wesentliche Beeinträchtigung des Schutzniveaus
  - Keine wesentliche Erhöhung des Erhaltungsaufwands
  - Antragsteller übernimmt die Kosten der Beeinträchtigung/des Verwaltungsaufwands

## Materialien zur Gesetzesumsetzung

Handreichungen der AG Digitale Netze



Mitverlegungspflicht

# Agenda

TOP 1	Allgemeines
TOP 2	Wegerecht
TOP 3	Mitverlegungspflicht
TOP 4	Mitnutzung & Mitverlegung

## Mitverlegung im Rahmen der Sicherstellungspflicht



## Mitverlegung im Rahmen der Sicherstellungspflicht

Verkehrsbaumaßnahme

Öffentliche Finanzierung

Anfänglich geplante Dauer: > 8 Wochen

> Vorrang der Privatwirtschaft

Bedarfsgerechte Mitverlegungspflicht des Wegebaulastträgers (§ 77i Abs. 7 S.1)

- 1. Verkehrsbaumaßnahme
  - Bauarbeiten für die Bereitstellung von Verkehrsdiensten (§ 3 Nr. 16 b TKG)
    - Bereitstellung: Neubau und Sanierung
    - Verkehrsdienste: insb. Straßen
    - Bei Durchführung durch Wegebaulastträger (nicht Baustellen Dritter)
- Öffentliche Finanzierung
  - Mindestens teilweise öffentlich finanziert
- 3. Anfänglich geplante Dauer: länger als 8 Wochen
- 4. Vorrang der Privatwirtschaft gem. Art. 87f GG
  - Sicherstellung der privatwirtschaftlichen Mitverlegung durch Dritten
  - Veröffentlichung der Baumaßnahme über eine Plattform bzw. direkt bei regionalen TKU

## Mitverlegung im Rahmen der Sicherstellungspflicht



#### 5. Bedarf

- Feststellung durch Wegebaulastträger: Wo besteht Bedarf?
  - Ungedeckte Nachfrage von 50 Mbit/s in den n\u00e4chsten 3 Jahren
    - · als widerlegbare Vermutung
    - Versorgungslage gem. Breitbandatlas bzw. anderer Quellen
  - Eignung der Mitverlegung zur Versorgungsdeckung
    - Prüfung im Rahmen eines Konzepts bzw. Netzausbauplans
  - Eignung der Mitverlegung zur Netzeinbindung/Vermarktungsfähigkeit
    - Prüfung etwa anhand der Baustellenlänge (ca. 1 km)
- Wie kann der ermittelte Bedarf gedeckt werden?
  - Materialkonzept zur Mitverlegungspflicht

## Materialien zur Gesetzesumsetzung

## Handreichungen der AG Digitale Netze

- Nutzungsrichtlinien der Bundesfernstraßen
- Verlegetechniken im Breitbandausbau
- Prüf- und Materialkonzept zur Mitverlegungspflicht

# Agenda

TOP 4	Mitnutzung & Mitverlegung
TOP 3	Mitverlegungspflicht
TOP 2	Wegerecht
TOP 1	Allgemeines

Antrag

Eigentümer oder Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze als berechtige Antragsteller im Rahmen der Ansprüche. Versorgungsnetzbetreiber oder Versorgungsnetzeigentümer als Verpflichtete hat den Antrag binnen einer Frist zu gewähren, soweit keine Versagungsgründe vorliegen.







#### Was sind öffentliche Telekommunikationsnetze? (§ 3 Nr. 16a)

- Bereitstellung öffentlich zugänglicher TK-Dienste
  - Ganz oder überwiegend
- · Zur Übertragung von Informationen zwischen Netzabschlusspunkten









#### Was sind öffentliche Versorgungsnetze? (§ 3 Nr. 16b)

- entstehende, betriebene oder stillgelegte physische Infrastrukturen
  - TK
  - Energie
  - Wasser (kein Trinkwasser)
  - Verkehrsdienste (insbesondere Schienen, Straßen, Wasserstraßen, Brücken, Häfen, Flugplätze)











Was ist der Inhalt der Anträge? Passive Netzinfrastruktur (§3 Nr. 17b)

#### Netzkomponenten

- · die andere Netzkomponenten aufnehmen sollen,
- selbst jedoch nicht zu aktiven Netzkomponenten werden

#### Träger- und Mantelstrukturen

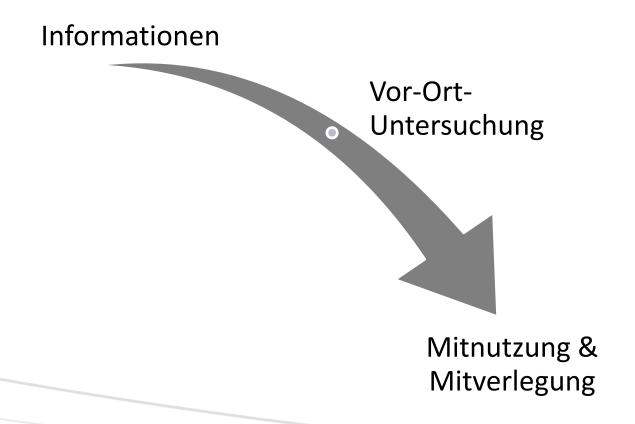
- Fernleitungen, Leer- und Leitungsrohre, Kabelkanäle, etc.
- Gebäude und deren Eingänge
- Antennenanlagen und Trägerstrukturen (Türme, Masten und Pfähle)

#### **Ausnahmen**

- · Kabel, einschließlich unbeschalteter Glasfaserkabel, sind keine passiven Netzinfrastrukturen
- Verkehrswege, die nach Wegerecht in Anspruch genommen werden
- · TK-Kabel, zu denen regulierter Zugang gewährt werden müsste



### In 3 Schritten zur Mitnutzung & Mitverlegung

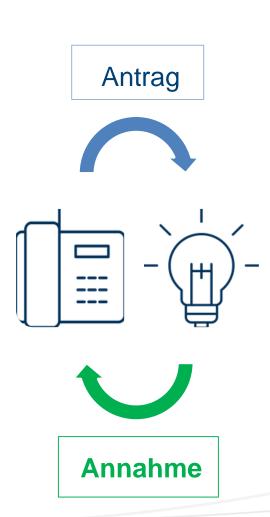


## Mitnutzung passiver Netzinfrastruktur

#### Mitnutzungsanspruch

#### Mitnutzungsanspruch auf bestehende Infrastruktur (§ 77d)

- Antrag
  - · Mindestangaben: Projektbeschreibung, Zeitplan & Gebiet
- Annahme und Mitnutzungsangebot
  - · Frist: 2 Monate
  - · Mindestanforderungen u. a. zur operativen Umsetzung



## Mitnutzung passiver Netzinfrastruktur

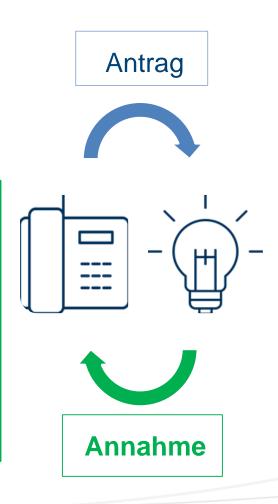
#### Mitnutzungsanspruch

#### Mitnutzungsvereinbarung

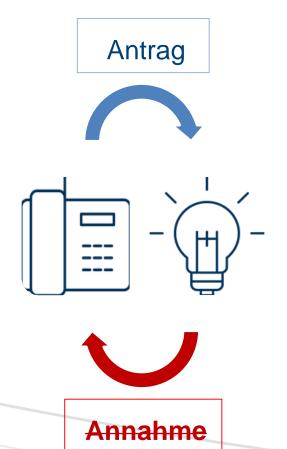
- · Faire und angemessene Mitnutzungsentgelte
  - Zusatzkosten werden erstattet
  - inkl. Aufschlag in Höhe von 0,25 EUR pro Meter im Jahr
  - mind. 25 EUR

(siehe Beschluss BK11-18-005)

- Haftungsbestimmungen
- Informationspflicht gegenüber der BNetzA binnen 2 Monate



## Mitnutzung passiver Netzinfrastruktur



#### Versagungsgründe

#### Objektive, transparente und verhältnismäßige Begründung (§ 77g Abs. 2)

(Abschließender) Katalog der Ablehnungsgründe:

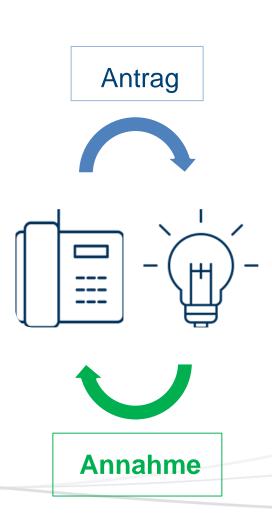
- Fehlende technische Eignung für Mitnutzungsbegehren
- (zukünftig) fehlende Kapazitäten
- Gefährdung der öffentlichen Sicherheit & Gesundheit
- Gefährdung der Netzintegrität (kritische Infrastruktur)
- Zu erwartende erhebliche Störung durch TK-Dienste
- Tragfähige Alternativen
- Überbau von bestehenden Glasfasernetzen mit Open Access

# Mitverlegung im Rahmen der Koordinierung von Bauarbeiten

#### Mitverlegungsanspruch

#### Antrag auf Vereinbarung zur Koordinierung von Bauarbeiten (§ 77i Abs. 1 bis 5)

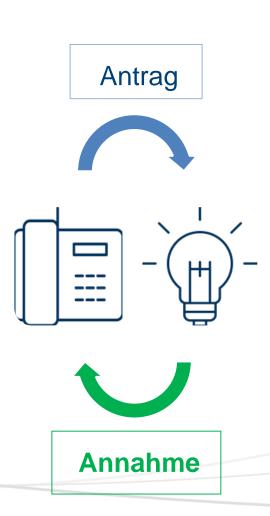
- Antrag
  - · Mindestangaben: Art & Umfang, Netzkomponenten
- Annahme
  - · Frist: 1 Monat
- Bei öffentlich finanzierten Bauarbeiten im Rahmen einer zumutbaren Koordinierung
- Unter einer Kostenaufteilung nach dem Verursacherprinzip
- Freiwillige Koordinierungsvereinbarung jederzeit möglich (§ 77 i Abs. 1)



# Mitverlegung im Rahmen der Koordinierung von Bauarbeiten

#### Tatbestandsvoraussetzungen

- Öffentlich finanzierte Bauarbeiten
  - Z.B. Haushalts-, oder Fördermittel
- Zumutbarkeit der Koordinierung
  - Geringfügige Zusatzkosten & Zeitverzögerung
    - Z. B. Mehraufwendung zur Antragsbearbeitung
  - 2. Keine spürbare Behinderung der Kontrolle
  - 3. Koordinierungsanträge bis 1 Monat von Einreichung des endgültigen Projektantrags & Bauarbeiten ab 8 Wochen anfänglich geplanter Dauer
    - Z. B. während des Planfeststellungsverfahrens



# Mitverlegung im Rahmen der Koordinierung von Bauarbeiten

Antrag







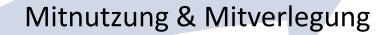
**Annahme** 

#### Versagungsgründe

#### Ganz oder teilweise Ablehnung des Antrags (§ 77i Abs. 5)

- Schutzbedürftige kritische Infrastruktur, die für deren Funktionsfähigkeit maßgeblich ist
- Unverhältnismäßige Schutzmaßnahmen bei einer Koordinierung notwendig
- Überbau von bestehenden Glasfasernetzen (§ 77g Abs. 2 Nr. 7) ist kein Versagungsgrund bei der Mitverlegung

## Haben Sie noch Fragen?



Anpassung des TKG

DigiNetzG

# Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit



#### **Breitbandbüro des Bundes**

Invalidenstraße 91, 10115 Berlin

Tel: 030 | 60 40 40 60

Fax: 030 | 60 40 40 640

E-Mail: kontakt@breitbandbuero.de



## Quellen- und Bildnachweise



